*Grant Agreement* für Teilnehmende am Erasmus+ Programm (KA131 und KA171) – 2024

**ANHANG 6: Vorlage für das *Grant Agreement* für Erasmus+- Mobilitätsteilnehmende – Hochschulbildung**

**VEREINBARUNG : ERASMUS+ MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN**

Projekt-Code: 2024-1-DE01-KA131-HED-000236228

Bereich: Hochschulwesen Akademisches Jahr: 2024/2025

Erasmus+ Mobilitäts-ID-Nummer: E10170359

**PRÄAMBEL**

Diese **Vereinbarung** ("die Vereinbarung") wird **zwischen den** folgenden Parteien geschlossen:

**einerseits**

der **Hochschuleinrichtung** („Hochschuleinrichtung“),

# Helmut Schmidt Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg D HAMBURG08

Anschrift: Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg

E-Mail: unibwhamburginternationaloffice@bundeswehr.org für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch

Linda Weiß, Leiterin International Office

**Und andererseits** dem/der **Teilnehmenden** („Teilnehmende/r“)

[Vorname und Nachname], mit Wohnsitz an der Adresse: [vollständige offizielle Anschrift] Geburtsdatum: [dd.mm.yyyy]

Telefon:

E-Mail:

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen. Diese Vereinbarung besteht aus:

* Bedingungen und Konditionen
* Anhang 1: [Erasmus+ Lernvereinbarung für die Mobilität von Studierenden zu Studienzwecken/ Erasmus+ Lernvereinbarung für die Mobilität von Studierenden zu Praktikumszwecken/ Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken/ Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für die Mobilität von Personal zu Ausbildungszwecken]
* Anhang 2: Erasmus-Studentencharta

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen haben Vorrang vor den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die/Der Teilnehmende erhält:

* eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln X Zero-Grant-Förderung
* teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für einen Teil der physischen Mobilitätsphase (anteilige Zero-Grant-Förderung)

**BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN**

# ARTIKEL 1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

* 1. Diese Vereinbarung legt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung fest, die für die Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Programms Erasmus+ gewährt wird.
	2. Die Hochschuleinrichtung gewährt der/dem Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.
	3. Die/Der Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
	4. Änderungen an dieser Finanzhilfevereinbarung werden von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder elektronische Nachricht beantragt und vereinbart.

# ARTIKEL 2 - INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

* 1. Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte der beiden Parteien diese Vereinbarung unterzeichnet.
	2. Die Mobilitätsphase beginnt am [Datum] und endet am [Datum].
	3. Der von der Vereinbarung erfasste Zeitraum umfasst:
		+ eine physische Mobilitätsphase von [Datum] bis [Datum], was [Anzahl der Mobilitätstage] Tagen entspricht
	4. Das/Die [Zutreffendes auswählen: Zeugnis/Praktikumsbescheinigung/Teilnahmebescheinigung (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung)] muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

# ARTIKEL 3 - FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

* Entfällt -

# ARTIKEL 4 - KOSTENFÄHIGKEIT

* Entfällt -

# ARTIKEL 5 - ZAHLUNGSMODALITÄTEN

* Entfällt -

# ARTIKEL 6 - RÜCKZAHLUNG

* Entfällt -

# ARTIKEL 7 - VERSICHERUNG

* 1. Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.
	2. Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung. Die Studierenden, die im Status einer Soldatin/ eines Soldaten an der HSU/ UniBwH studieren, unterliegen gemäß der Verordnung über die Gewährung von Heilfürsorge für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung – BwHFV) der

„Freien Heilfürsorge“; diese gilt auch bei Aufenthalten im Ausland.

* 1. Bei Auslandsstudienaufenthalten insbesondere an zivilen Universitäten ist ein zusätzlicher privater **Auslandskrankenversicherungsschutz** empfehlenswert.
	2. Allgemein ist bei Auslandsstudienaufenthalten sowohl ein privater Haftpflichtversicherungsschutz als auch ein privater Unfallversicherungsschutz empfehlenswert.
	3. Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: die/ der Teilnehmende

# ARTIKEL 8 - SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

* 1. Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.
	2. Der/die Teilnehmende hat bereits folgende Sprachkompetenz in [Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache angeben] oder verpflichtet sich zu Beginn der Mobilitätsphase, folgende Sprachkompetenz zu erwerben: A1☐ A2☐ B1☐ B2☐ C1☐ C2☐

# ARTIKEL 9 - TEILNEHMENDENBERICHT

* 1. Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmendenbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EU-Survey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen.
	2. Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.*]*

# ARTIKEL 10 - ETHIK UND WERTE

* 1. Die Mobilitätsaktivität muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.
	2. Der/die Teilnehmende muss sich zur Einhaltung grundlegender EU-Werte (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und diese gewährleisten.

# ARTIKEL 11 - DATENSCHUTZ

* 1. Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Datenbereitstellung, insbesondere der Verordnung 2018/1725[1](#_bookmark0) und den damit verbundenen nationalen Datenschutzgesetzen, und zu den in der Datenschutzerklärung unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> genannten Zwecken verarbeitet.
	2. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).
	3. Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und falsche oder unvollständige Angaben korrigieren. Der/die Teilnehmende sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem/der Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

# ARTIKEL 12 - AUSSETZUNG DER VEREINBARUNG

* 1. Die Vereinbarung kann auf Initiative der teilnehmenden Person oder der Hochschuleinrichtung ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände - insbesondere *höhere Gewalt* (siehe Artikel 16) - die Durchführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Aussetzung tritt an dem Tag in Kraft, der von den Parteien in einer schriftlichen Mitteilung vereinbart wurde. Die Vereinbarung kann danach wieder aufgenommen werden.
	2. Die Hochschuleinrichtung kann den Vertrag jederzeit aussetzen, wenn der/die Teilnehmende eine Straftat begangen hat oder im Verdacht steht, eine solche begangen zu haben:
		1. wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
		2. schwerwiegende Verstöße gegen die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder während der Vergabe (einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme, der Vorlage falscher Informationen, der Nichtbereitstellung erforderlicher Informationen, des Verstoßes gegen die Standesregeln (falls zutreffend), usw.).
	3. Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, müssen sich die Parteien unverzüglich auf ein Datum für die Wiederaufnahme einigen (einen Tag nach

1 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG.

Ende der Aussetzung). Die Aussetzung wird mit Wirkung ab dem Datum des Endes der Aussetzung aufgehoben.

* 1. Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Aussetzung durch die Hochschuleinrichtung.

12.5 Die Aussetzung lässt das Recht der Hochschuleinrichtung auf Beendigung der Vereinbarung unberührt (siehe Artikel 13).

# ARTIKEL 13 - BEENDIGUNG DES VERTRAGS

* 1. Der Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die die Durchführung des Vertrages undurchführbar, unmöglich oder übermäßig schwierig machen.
	2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen oder wenn der/die Teilnehmende Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Korruption begangen hat oder in eine kriminelle Vereinigung, Geldwäsche, terrorismusbezogene Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel verwickelt ist, kann die Hochschuleinrichtung die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.
	3. Die Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum wirksam; "Kündigungstermin".
	4. Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Kündigung durch die Hochschuleinrichtung.

# ARTIKEL 14 - KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

* 1. Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden oder wurden.
	2. Jede Feststellung im Zusammenhang mit der Vereinbarung kann zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen oder zu weiteren rechtlichen Schritten im Sinne des geltenden nationalen Rechts führen.

# ARTIKEL 15 - SCHADENERSATZ

* 1. Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeitende infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeitenden zurückzuführen sind.
	2. Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal können nicht haftbar gemacht werden, wenn im Rahmen der Vereinbarung ein Schaden geltend gemacht wird, der während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden ist. Folglich werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch annehmen.

# ARTIKEL 16 - HÖHERE GEWALT

* 1. Eine Partei, die durch höhere Gewalt daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.
	2. "Höhere Gewalt" bedeutet jede Situation oder jedes Ereignis, das:
		+ eine der Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,
		+ unvorhersehbar war, eine Ausnahmesituation war und außerhalb der Kontrolle der Parteien lag,
		+ nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seitens des/der Teilnehmenden (oder seitens anderer an der Aktion beteiligter Stellen) zurückzuführen ist und
		+ sich trotz aller Sorgfalt als unvermeidlich erweist.
	3. Jede Situation, die einen Fall höherer Gewalt darstellt, muss der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Auswirkungen förmlich mitgeteilt werden.
	4. Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu begrenzen, und alles tun, um die Durchführung der Maßnahme so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

# ARTIKEL 17 - ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

* 1. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
	2. Für Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte zuständige Gericht zuständig, wenn diese Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können.

# ARTIKEL 18 - INKRAFTTRETEN

Die Vereinbarung tritt am letzten Tag der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

UNTERSCHRIFTEN

Für den/die Teilnehmende/n Für die Hochschuleinrichtung

[Name/Vorname] Linda Weiß -

Leiterin International Office

[Unterschrift]

Geschehen zu Hamburg, den Geschehen zu Hamburg, den

# Anhang 1

[Leitaktion 1 – HOCHSCHULBILDUNG Hochschule auswählen] **Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Praktika Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Fort- und Weiterbildungszwecke**